

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS/Linke Liste

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches
(Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)**

A. Problem

Artikel 31 Abs. 4 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen und ratifizierten Einigungsvertrages verpflichtet den gesamtdeutschen Gesetzgeber, „spätestens bis zum 31. Dezember 1992 eine Regelung zu treffen, die den Schutz vorgeburtlichen Lebens und die verfassungskonforme Bewältigung von Konfliktsituationen schwangerer Frauen vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser gewährleistet als dies in beiden Teilen Deutschlands derzeit der Fall ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mit finanzieller Hilfe des Bundes unverzüglich ein flächendeckendes Netz von Beratungsstellen verschiedener Träger aufgebaut.

Die Beratungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, daß sie ihrer Aufgabe gerecht werden können, schwangere Frauen zu beraten und ihnen notwendige Hilfen — auch über den Zeitpunkt der Geburt hinaus — zu leisten.“

Sowohl die bisherige Indikationenregelung in den 11 Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland als auch die Fristenregelung der ehemaligen DDR eignen sich als Lösung für Gesamtdeutschland nicht.

Beide Regelungen haben — bezogen auf Bevölkerungs- und Geburtenzahl — annähernd gleichhohe Schwangerschaftsabbruchszahlen zur Folge. Diese sind deutlich höher als in einigen anderen vergleichbaren europäischen Ländern.

Der Auftrag des Einigungsvertrages, „den Schutz vorgeburtlichen Lebens ... vor allem durch rechtlich gesicherte Ansprüche für Frauen, insbesondere auf Beratung und soziale Hilfen, besser (zu) gewährleiste(n), als dies ... derzeit der Fall ist“, verlangt ein deutliches Mehr an Hilfe und Unterstützung und erzwingt ein breiter gefächertes Angebot.

Die Indikationenregelung hat zu großer Rechtsunsicherheit bei Ärzten und Ärztinnen, Beratungsstellen und den betroffenen Frauen geführt. Gerichtsverfahren nach dem Indikationenmodell wurden nicht nur von den betroffenen Frauen als entwürdigend empfunden. Dabei hat sich erwiesen, daß es unmöglich ist, individuelle Notlagen gerichtlich zu überprüfen.

Die Fristenregelung der vormaligen DDR läßt auf der anderen Seite den Schwangerschaftsabbruch als Instrument der Familienplanung zu und bietet keine ausreichende Schwangerschaftskonfliktberatung an.

Die Rechtspraxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, daß Strafandrohungen sich als ungeeignet erwiesen haben, werdendes Leben zu schützen oder Konfliktsituationen schwangerer Frauen adäquat zu lösen. Das Europäische Parlament hat in einer Entschließung zur freiwilligen Schwangerschaftsunterbrechung (Drucksache 11/6895) die Auffassung vertreten, „daß der erneuten Verurteilung und Verfolgung von Frauen und Ärzten, die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechungen in Ländern wie Spanien und der Bundesrepublik Deutschland vornehmen, begegnet werden muß.“ Weiterhin wurde darin festgestellt, daß Frauen in der gesamten Europäischen Gemeinschaft das Recht zugestanden werden muß, „sich zwischen der Elternschaft und der Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft zu entscheiden.“

Umfassende soziale Rahmenbedingungen gewährleisten den sichersten Schutz des werdenden Lebens. In- und ausländische Erfahrungen lehren, daß strafrechtliche Normierungen nur in geringem Umfang zum Schutz vorgeburtlichen Lebens wirklich beitragen. Die Strafdrohung gegen Frauen hat sich als Fehlentscheidung erwiesen. Die notwendigen Anforderungen an den Gesetzgeber hat das Bundesverfassungsgericht schon 1975 zutreffend wie folgt beschrieben: „Achtung vor dem ungeborenen Leben und Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswerte im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zur besonderen Zurückhaltung verpflichtet.“

Das werdende Leben kann erst dann lebensfähig werden, wenn es von der Frau angenommen und akzeptiert wird. Die Gesellschaft kann zwar ein solches Ja helfend unterstützen, es aber durch keine wie immer gearteten Maßnahmen erzwingen.

Die Aufgabe des Gesetzgebers erstreckt sich darauf, durch konkrete Hilfen ein solches Ja zu erleichtern und für Schwanger-

schaftskonfliktsituationen eine fachlich qualifizierte Beratung anzubieten, die eine Gewissensentscheidung begleitet.

B. Lösung

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einzelregelungen basieren auf der — auch wissenschaftlich belegten — Erkenntnis, daß das Prinzip Hilfe statt Strafe und damit Regelungen außerhalb des Strafgesetzbuches geeigneter sind, den Schutz werdenden Lebens zu gewährleisten und auch den Konfliktsituationen von Frauen angemessen zu begegnen. Diesen Weg zeigte auch das Bundesverfassungsgericht in einem Leitsatz zu seinem Urteil vom 25. Februar 1975 zum Schwangerschaftsabbruch auf: „Der Gesetzgeber kann die grundsätzlich gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch auf andere Weise zum Ausdruck bringen als mit dem Mittel der Strafandrohung. Entscheidend ist, ob die Gesamtheit der dem Schutz des ungeborenen Lebens dienenden Maßnahmen einen der Bedeutung des zu sichernden Rechtsgutes entsprechenden tatsächlichen Schutz gewährleistet.“

Diese wissenschaftlich belegten Erfahrungen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt das Familien- und Schwangerschaftshilfegesetz: In dem am Ziel des effektiven Lebensschutzes unter Wahrung der Eigenverantwortlichkeit der Frauen ausgerichteten Gesetz ergeben sich fünf gleichwertige Schwerpunkte:

1. Aussage zum Schutz des werdenden Lebens als Grundnorm.
2. Eine breite Palette sozialer Hilfen, die auf typische Schwangerschaftskonfliktsituationen zugeschnitten sind oder aber einer Mutter das Zusammenleben mit einem Kind erleichtern.
3. Ein Anspruch auf Sexualerziehung und Sexualaufklärung, um ungewollte Schwangerschaften möglichst von vornherein zu verhindern.
4. Informationsangebote für alle Schwangeren sowie Angebote auf weitergehende Beratung, die auf Wunsch in Anspruch genommen werden können sowie die Einrichtung von Schwangerschaftsberatungsstellen, die als öffentliche Aufgabe anerkannt und deshalb mit öffentlichen Mitteln gefördert werden.
5. Schließlich wird auch das Recht der Schwangerschaftsabbrüche neu geordnet, weil trotz aller Prävention und Hilfsangebote realistischerweise nicht davon ausgegangen werden kann, daß Schwangerschaftsabbrüche jemals gänzlich zu vermeiden sein werden.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt alle in Artikel 31 Abs. 4 des Einigungsvertrages erfolgten Festlegungen für den im Wege der deutsch-deutschen Rechtsangleichung neu zu ordnenden Schutz des werdenden Lebens.

C. Alternativen

Es sind folgende Alternativen möglich:

1. Die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes in den neuen Bundesländern bis zum Ablauf der 12. Wahlperiode.
2. Das in den alten Bundesländern geltende Schwangerschaftsabbruchsrecht wird auf das Gebiet der ehemaligen DDR übertragen.
3. Das in den neuen Bundesländern noch fortgeltende Schwangerschaftsabbruchsrecht wird auf das Gebiet der alten Bundesländer ausgedehnt.
4. Die §§ 218 bis 219d des Strafgesetzbuches, in denen Schwangerschaftsabbrüche geregelt sind, werden ersatzlos gestrichen.

D. Kosten

Das Familien- und Schwangerenhilfegesetz mit seinen umfassenden Rahmenbedingungen, sozialen Hilfen und flächendeckenden Beratungsstellen verursacht beträchtliche Kosten. Daran kann und darf der Schutz des werdenden Lebens, schwangerer Frauen und Mütter nicht etwa scheitern, insofern ist es nicht vertretbar, hier kostengünstigere finanzielle Alternativen zu erwägen.

Die Gesamtkosten des Gesetzes belaufen sich etwa auf 6,75 Mrd. DM jährlich, ansteigend auf 9,7 Mrd. DM im 5. bzw. 6. Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, die zu unterschiedlichen Anteilen und verteilt auf die nächsten Jahre vom Bund, 16 Bundesländern, der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aufzubringen sind. Die auf Bund, Länder und Kommunen entfallenden Mehrkosten sind nach der bisherigen Kompetenzordnung aufgeteilt. Wegen der Höhe der Mehrkosten ist eine Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs geboten. Für den flächendeckenden Ausbau der Beratungsstellen sind etwa 62,5 Mio. DM zu veranschlagen; hierfür hat der Bund seine finanzielle Unterstützung im Einigungsvertrag (Artikel 31 Abs. 4) bereits zugesagt.

Dem stehen Minderausgaben bei der Bundessozialhilfe und durch die entbehrlich gewordene Bundesstiftung „Mutter und Kind“ gegenüber.

Die detaillierten Kosten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Mehrkosten (jährlich)	Bund	Länder bzw. Kommunen	Andere
Informationsmaterial, Aufklärung, Erweiterung Sexualerziehung	ca. 10 Mio.	ca. 10 Mio.	
Verhütungsmittel			ca. 850 Mio. (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung)
Einrichtung von Beratungsstellen Betriebs- und Investitionskosten		ca. 62,5 Mio. bei geschätzter Unterversorgung von 2/5	
Erziehungsgeld	ca. 580 Mio.		
Unterhaltsvorschuß	ca. 180 Mio.	ca. 180 Mio.	
Leistungen nach dem BSHG für Schwangere a) Mehrbedarf b) Regreßverzicht		ca. 80 Mio. ca. 200 Mio.	
Leistungen nach dem AFG			ca. 250 Mio. (Bundesanstalt für Arbeit)
Rechtsanspruch auf Kindergartenplatz allgemein und auf Kinderbetreuung für Alleinerziehende für 0 bis 3jährige sowie erweitertes Kinderkrippenangebot (Ausweitung auf ca. 40 000 Kinderkrippenplätze)	nicht feststehender Betrag über Bund-Länder-Finanzausgleich	a) Investitionskosten ca. 2,7 Mrd. DM jährlich b) Betriebskosten ca. 0,74 Mrd. DM, ansteigend auf ca. 3,7 Mrd. DM im 5. Jahr (1997)	
Erweiterung der Freistellung zur Betreuung erkrankter Kinder			ca. 120 Mio. (Träger der gesetzlichen Krankenversicherung)
Preisgünstige Darlehen und Umschuldung	ca. 60 Mio.		
Wohngeld (Verbesserung des Anspruchs für Familien)	ca. 12 Mio.	ca. 12 Mio.	
Erhöhung des Sockelbetrages beim Mutterschaftsgeld	ca. 700 Mio.		

Minderausgaben	Bund	Länder bzw. Kommunen	Andere
Bundesstiftung Mutter und Kind Leistungen des BSHG	ca. 140 Mio.	ca. 350 Mio.	

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des werdenden Lebens durch Förderung einer kinderfreundlichen Gesellschaft, durch rechtlich gewährleistete Hilfen für Familien und Schwangere sowie zur Sexualerziehung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches (Familien- und Schwangerenhilfegesetz — FamSchHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Schutz des werdenden Lebens

Ziel dieses Gesetzes ist der wirksame Schutz des vorgeburtlich wachsenden Lebens. Er wird unter Anerkennung der Verantwortung und des Selbstbestimmungsrechtes der Frau durch die folgenden Vorschriften gewährleistet.

Artikel 2

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1550) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 Deutsche Mark monatlich für verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner. Das Erziehungsgeld für ledige, geschiedene oder verwitwete Elternteile beträgt 1 000 Deutsche Mark monatlich.“

2. § 6 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 5 ergänzt:

„5. Beträge, die der Erziehungsgeldberechtigte als Ausbildungsvergütung während eines Lehr- oder Anlernvertrages und Praktikums oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bezieht.“

3. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert und folgender Satz 3 angefügt:

„Der bezahlte Erziehungsurlaub wird nach Maßgabe des § 16 für denselben Zeitraum wie das Erziehungsgeld gewährt. Für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder kann im Anschluß daran bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein unbezahlter Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden.“

4. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während des bezahlten oder unbezahlten Erziehungsurlaubs nicht kündigen.“

Artikel 3

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“,

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 60 Monate gezahlt.“

3. Nach § 9 wird die folgende Vorschrift neu aufgenommen:

„§ 9a

Geltendmachung von Unterhaltsleistungen

(1) Unterhaltsleistungen für Kinder von Erziehungsberechtigten, die ledig, geschieden sind oder dauernd getrennt leben, werden auf Antrag des oder der Erziehungsberechtigten durch eine nach Landesrecht bestimmte Stelle geltend gemacht.

(2) Den Erziehungsberechtigten oder ihren unterhaltsberechtigten Kindern entstehen hieraus keine Kosten.“

Artikel 4

Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166) wird wie folgt geändert:

- § 24 lautet wie folgt:

„(1) Jedes in Deutschland wohnhafte Kind hat einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Erziehungsberechtigte haben das Recht, zwischen verschiedenen Formen der Tagesbetreuung zu wählen; den Wünschen ist zu entsprechen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

(2) Jedes Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf einen Platz im Kindergarten. Ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen ist zur Verfügung zu stellen.

(3) Zur Unterstützung bei ihren Erziehungsaufgaben haben Alleinerziehende Anspruch auf eine

Tagesbetreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Diese ist ganz oder teilweise kostenfrei, wenn der oder die Alleinerziehende die Kosten nach seinen/ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur zum Teil aufbringen kann.

(4) Das Betreuungsangebot für Kinder im Alter unter drei Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter ist bedarfsgerecht auszubauen.

(5) Das Nähere bestimmt Landesrecht."

Artikel 5

Änderung des Fünften Buches (V) Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch, Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1, Satz 1 lautet wie folgt:

"Versicherte haben Anspruch auf Krankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, daß sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

2. § 45 Abs. 2 lautet wie folgt:

"(2) Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage. Für Versicherte, die ledig, geschieden, dauernd getrenntleidend oder verwitwet sind, verlängert sich der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 auf zwanzig Arbeitstage für jedes Kind. Für Versicherte mit mehreren Kindern beläuft sich der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 auf längstens 30 Arbeitstage pro Jahr."

3. § 45 Abs. 3, Satz 1 lautet wie folgt:

"Versicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach den Absätzen 1 und 2 haben für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf bezahlte Freistellung besteht."

Artikel 6

Gesetz über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an Schwangere und junge Familien

§ 1

(1) Schwangere und junge Familien, bei denen beide Ehepartner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten zur Finanzierung der Wohnungseinrichtung und sonstigen Hausrats zweckgebundene Kredite, wenn sie wohngeldberechtigt sind.

(2) Die Kreditnehmer erhalten auf Antrag Zinszuschüsse in Höhe bis zu 3 vom Hundert.

(3) Der Tilgungsbeginn ist vertraglich zu vereinbaren. In besonderen Härtefällen kann die Tilgung für die Dauer von 3 Jahren ausgesetzt werden.

§ 2

(1) Die Zuschüsse sind vom Bund zu zahlen.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zuschusses ist durch einen Antrag bei dem den Kredit gewährenden Kreditinstitut geltend zu machen.

(3) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundes geregelt.

Artikel 7

Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes

Das Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

An § 5 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

"(5) Bei der Wohnungsvergabe sind vorrangig zu berücksichtigen: Schwangere, alleinerziehende Elternteile mit Kindern, junge Familien und kinderreiche Familien."

Artikel 8

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „für jedes Kind unter 12 Jahren“ ersetzt durch die Worte „für jedes Kind unter 16 Jahren“.

Artikel 9

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Worte „von 20 vom Hundert“ durch die Worte „von 40 vom Hundert“ ersetzt.

2. § 91 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Träger der Sozialhilfe darf Unterhaltsansprüche gemäß § 1601 BGB von Schwangeren sowie Müttern von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr gegen ihre Eltern nicht auf sich überleiten."

Artikel 10**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl I S. 582) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird an Nummer 5 folgender Satz angefügt:

„Schwangere und Mütter sind bevorzugt zu fördern.“

2. § 42 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Eine berufliche Tätigkeit als Voraussetzung für die Förderung ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 b ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war. Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Familienangehörigen werden der Berufstätigkeit gleichgestellt.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzung des § 111 Abs. 1 erfüllen, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie der Pflege bedürfen, oder die schwanger sind, 80 vom Hundert.
2. für die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer 73 vom Hundert.“

- b) In Absatz 2 a werden die Worte „als Darlehen“ gestrichen,

- c) Absatz 2 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Die Bundesanstalt trägt ganz oder teilweise die notwendigen Kosten, die durch die Fortbildungsmaßnahmen unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrtkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert.

Sie übernimmt auch die Kosten für die Betreuung der Kinder der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in der nachgewiesenen Höhe für jedes Kind bis zu 100 DM im Monat, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme entstehen. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.“

5. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Die Bundesanstalt hat durch die Förderung von zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) dazu beizutragen, daß

1. die Voraussetzungen für eine dauerhafte und qualifikationsgerechte berufliche Eingliederung von schwervermittelbaren Arbeitslosen, insbesondere von Schwangeren und Müttern von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, und
2. strukturfördernde Maßnahmen vorbereitet, ermöglicht und ergänzt werden. Zusätzlich sind Arbeiten, die sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden. Die Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn ihr Ergebnis der Allgemeinheit unmittelbar oder mittelbar dient.

(2) Die Arbeiten können durch Zuschüsse und Darlehen oder Zinszuschüsse an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Förderung nach Lage der Entwicklung des regionalen und geschlechtsspezifisch eingegengten beruflichen Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint.“

6. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) In Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen vorrangig vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden.“

(2) Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Leistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe erhalten haben oder einen Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen nach §§ 46 Abs. 1 und 44 Abs. 2 b für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
2. innerhalb der letzten 12 Monate vor der Zuweisung mindestens 6 Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren oder an einer Maßnahme der beruflichen Bildung gemäß §§ 30 bis 47 teilgenommen haben. Die Dauer der Arbeitslosigkeit kann verkürzt werden, wenn die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme an eine Maßnahme der beruflichen Bildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes anschließt. Von den Voraussetzungen des Satzes 1 ist bei Dauerarbeitslosen und Arbeitslosen abzusehen, die wegen der Betreuung eines Kindes oder einer pflegebedürftigen Person vor der Zuweisung der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen oder wegen fehlender Bedürftigkeit kei-

nen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe haben und schwanger sind.

(3) Die Dauer der Zuweisung richtet sich unter Berücksichtigung der Art der Arbeiten insbesondere nach den persönlichen Verhältnissen der Arbeitslosen sowie den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen. Die Zuweisung von schwervermittelbaren Arbeitslosen insbesondere von Schwangeren und Müttern von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann bis zu 3 Jahre erfolgen oder bis zu dieser Dauer verlängert werden, insbesondere wenn die Arbeit mit einer Qualifizierung der Arbeitslosen verbunden und dadurch deren Vermittlungsfähigkeit erhöht wird."

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.

Artikel 11

Änderung des Ausländergesetzes

Das Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet vom 9. Juli 1990 (BGBl I S. 1354, 1356) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 lautet wie folgt:

"(2) Kinder von Ausländern können bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu ihren Eltern oder einem Elternteil nachziehen. Sie können noch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nachziehen, wenn ihr Aufenthalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert ist."

2. In § 46 werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „Sechster Titel Dienstvertrag“ werden die Worte „I. Allgemeine Vorschriften“ eingefügt.
2. Nach § 630 werden folgende Worte und Vorschriften eingefügt: „II. Teilzeitarbeit“

§ 630 a

(1) Der/die Arbeitgeber/in darf Teilzeitbeschäftigte nicht wegen der Teilzeitarbeit benachteiligen. Dies gilt insbesondere

1. bei der Kündigung,
2. bei der Beteiligung an sozialen Leistungen und beim Zugang zu sozialen Einrichtungen des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin,
3. bei der Teilnahme an Bildungsmaßnahmen und
4. beim beruflichen Aufstieg.

Der/die Arbeitgeber/in trägt die Beweislast, daß eine Benachteiligung wegen der Teilzeitbeschäftigung nicht erfolgt ist.

(2) Der/die Arbeitgeber/in hat die Arbeitsleistung bei Teilzeitbeschäftigten nach denselben Grundsätzen wie bei Vollzeitbeschäftigten und mindestens anteilig im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit bei einer Vollzeitbeschäftigung zu vergüten."

Artikel 13

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mütter in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl I S. 315) wird wie folgt geändert:

1. Im 3. Abschnitt wird die Überschrift wie folgt geändert:

„— Beendigung des Arbeitsverhältnisses“

2. Nach § 9 wird ein neuer § 9 a (Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei Befristung des Arbeitsvertrages) eingefügt:

„§ 9 a

Wird eine Arbeitnehmerin während der Dauer eines über 6 Monate hinaus befristeten Arbeitsvertrages schwanger, so verlängert sich ihr Arbeitsvertrag bis zum Ablauf der Schutzfristen nach der Geburt."

3. In § 14 (Zuschuß zum Mutterschaftsgeld) wird der 1. Satz wie folgt gefaßt:

„Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Absatz 3 Reichsversicherungsordnung, § 29 Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder § 13 Abs. 2 haben, erhalten für die Zeit der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 50 Deutsche Mark und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt."

Artikel 14

Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches

1. ABSCHNITT

Sexualerziehung und Sexualaufklärung

§ 1

Anspruch auf Sexualerziehung und Aufklärung

Jugendliche und Erwachsene haben Anspruch auf eine umfassende Sexualaufklärung. Damit werden für Männer und Frauen die Voraussetzungen geschaffen, mit der Sexualität und Schwangerschaftsverhütung

verantwortungsbewußt und partnerschaftlich umzugehen.

§ 2

Aufklärungsmaterial

(1) Die für Gesundheitserziehung zuständigen obersten Landesbehörden erstellen unter Beteiligung der obersten Gesundheitsbehörden des Bundes und in Zusammenarbeit mit Vertretern der Familienberatungseinrichtungen aller Träger und der Jugendverbände Aufklärungskonzepte für die betroffenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundesregierung und die zuständigen obersten Landesbehörden verbreiten die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt sind.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden auf Anforderung unentgeltlich an Einzelpersonen, ferner als Lehrmaterial an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 3

Sexualerziehung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen sicher, daß Sexualaufklärung und Sexualerziehung in den Lehrplänen aller Schulen berücksichtigt werden.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden wirken darauf hin, daß Pädagogen in ausreichender Anzahl für einen derartigen Unterricht ausgebildet werden. In der außerschulischen Jugendarbeit tätige Personen, Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen werden in geeigneter Weise fortgebildet.

(3) Bereits bestehende und erfahrene Einrichtungen der Familienplanung sollen am regelmäßigen Unterricht über Sexualaufklärung und Sexualerziehung beteiligt werden.

(4) Die zuständigen obersten Landesbehörden stellen sicher, daß Kurse in Sexualerziehung auch in den örtlichen Gesundheitsämtern, Volkshochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten werden.

2. ABSCHNITT

Informations- und Beratungsangebote

§ 4

Anspruch auf Beratung

(1) Jede Schwangere hat einen Rechtsanspruch auf unentgeltliche Information und Beratung über alle die Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 wird durch die Länder sichergestellt.

§ 5

Einrichtung von Beratungsstellen

(1) Die Länder stellen sicher, daß eine ausreichende Anzahl von Beratungseinrichtungen zu Fragen der Schwangerschaft und der Familienplanung zur Verfügung stehen. Die Vielfalt der Träger ist zu berücksichtigen.

(2) Bereits bestehende Einrichtungen der Familienplanung werden in das aufzubauende Netz einbezogen.

§ 6

Öffentliche Förderung der Beratungsstellen

(1) Die Länder tragen dafür Sorge, daß in anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz für je 40 000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Von diesem Schlüssel soll dann abgewichen werden, wenn die Tätigkeit der Beratungsstellen mit dem vorgesehenen Personal auf Dauer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Schwangere in angemessener Entfernung von ihrem Wohnort eine Beratungsstelle aufsuchen können.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannte Beratungsstellen haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Personal- und Sachkosten.

§ 7

Anerkennung der Beratungsstellen

(1) Eine Beratungsstelle wird behördlich nur anerkannt und gefördert werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. ihre Tätigkeit den Anforderungen der §§ 5 und 2 entspricht,
2. sie aufgrund ihrer organisatorischen und personellen Voraussetzung die Gewähr für eine fachkundige Beratung bietet,
3. der Träger die Kontinuität der Arbeit der Beratungsstelle sicherstellt,
4. sie mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
5. sie eine ausreichende Sachkenntnis aller Beraterinnen oder Berater und deren regelmäßige Fortbildung sicherstellt,
6. sie im Bedarfsfall einen Arzt oder eine Ärztin, einen Juristen oder eine Juristin oder einen Psychologen oder eine Psychologin hinzuziehen kann.

(2) Die Länder regeln das Verfahren.

§ 8

Persönliches Beratungsgespräch

(1) Jede Schwangere kann sich in einer nach § 7 anerkannten Beratungsstelle oder durch eine(n) entsprechend fortgebildete(n) Ärztin/Arzt über die bestehenden familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien,

- über ihre besonderen Rechte im Arbeitsleben,
- über Vorsorgeuntersuchungen und die Kosten der Entbindung,
- über die Hilfsangebote bei Schwangerschaften

informieren und beraten lassen.

(2) Die Schwangere kann außerdem eine auf ihre persönliche Lage bezogene Beratung in Anspruch nehmen, die auch eine Schwangerschaftskonfliktberatung umfaßt.

(3) Die Beratung soll unter Beachtung des Artikels 1 der Schwangeren helfen, eine im Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende seelische oder wirtschaftlich-soziale Not- oder Konfliktlage zu bewältigen.

(4) Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren kann ihr Partner in das Beratungsgespräch einbezogen werden.

3. ABSCHNITT

Schwangerschaftsabbruch

§ 9

Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch

Der Arzt oder die Ärztin, den oder die die Schwangere wegen eines Abbruchs aufsucht, hat die Frau umfassend ärztlich über den Schwangerschaftsabbruch, seine Risiken oder möglichen medizinischen Folgen zu beraten und sich die schriftliche Einwilligung zu einem Schwangerschaftsabbruch geben zu lassen.

§ 10

Freiwillige Mitwirkung

(1) Ein Arzt bzw. eine Ärztin oder eine Krankenpflegeperson ist nicht verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, die Mitwirkung ist notwendig, um Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau abzuwenden.

(2) Das Recht zur Ablehnung der Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch steht nur dem einzelnen Arzt oder der einzelnen Ärztin sowie der einzelnen Krankenpflegeperson zu, jedoch nicht einer Institution, einem Krankenhausträger oder einer Gebietskörperschaft.

§ 11

Zugelassene Einrichtung

(1) Eine Schwangerschaft darf nur in einer von der zuständigen obersten Landesbehörde zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden.

(2) Eine Einrichtung nach Absatz 1 ist zuzulassen, wenn

1. der oder die den Schwangerschaftsabbruch vornehmende Arzt oder Ärztin die Gebietsbezeichnung Arzt/Ärztin für Frauenheilkunde und/oder Geburtshilfe besitzt oder über eine entsprechende Qualifikation verfügt, ihm oder ihr eine geeignete Hilfsperson zur Verfügung steht und, sofern Eingriffe in Narkose vorgenommen werden, ein oder eine in der Narkosetechnik erfahrener Arzt oder erfahrene Ärztin hinzugezogen wird,
2. die apparative Ausstattung und die Medikamente zur Verfügung stehen, die zur Durchführung des Abbruchs und zur Beherrschung von Notsituationen erforderlich sind,
3. ein Ruheraum vorhanden ist und
4. die ärztliche Nachbetreuung sichergestellt ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde stellt ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 12

Strafvorschriften

(1) Der Schwangerschaftsabbruch ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 strafbar.

(2) Wer eine fremde Schwangerschaft abbricht, obwohl seit der Empfängnis mehr als zwölf Wochen vergangen sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Ebenso wird bestraft, wer eine fremde Schwangerschaft abbricht, ohne Arzt oder Ärztin zu sein.

(4) In besonders schweren Fällen des Abbruchs einer fremden Schwangerschaft beträgt die Freiheitsstrafe sechs Monate bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder die Täterin

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

(5) Der Abbruch der fremden Schwangerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin ist nicht strafbar, wenn die Schwangere einwilligt und nach abschließender Erkenntnis des Arztes oder der Ärztin der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf

andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

(1) Der Arzt oder die Ärztin, der oder die eine Schwangerschaft vor Ablauf von 12 Wochen nach der Empfängnis abbricht, handelt ordnungswidrig,

- a) wenn der Abbruch nicht in einer zugelassenen Einrichtung nach § 11 vorgenommen wird oder
- b) wenn sich der Arzt oder die Ärztin keine schriftliche Einwilligung der Schwangeren hat geben lassen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

4. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Noch nicht vollstreckte Strafen

(1) Eine rechtskräftig verhängte Strafe wegen eines Verstoßes gegen die §§ 218 bis 219d StGB wird, soweit sie noch nicht vollstreckt ist, erlassen, wenn sie wegen einer Tat verhängt worden ist, die nach dem neuen Recht nicht strafbar ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.

(3) Ist der Täter oder die Täterin wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach neuem Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 52 Abs. 2 StGB), so sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben ist oder die den Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der nach neuem Recht nicht mehr anwendbaren Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.

(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Absatzes 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In Fällen der §§ 31 und 66 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

Artikel 15

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 218 bis 219d werden gestrichen.
2. § 5 Nr. 9 wird gestrichen.
3. § 203 Abs. 1 Nr. 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 7 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches,“.

Artikel 16

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 3 a wird wie folgt gefaßt:

„3 a. Mitglieder oder Beauftragte einer Beratungsstelle nach § 7 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist,“.

2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 218b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches“ durch die Worte „§ 7 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruches“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Die Artikel 2, 3, 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 18**Änderung der Reichsversicherungsordnung**

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 200e wird wie folgt gefaßt:

„ § 200e

(1) Versicherte haben Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung; zur ärztlichen Beratung gehört auch die erforderliche Untersuchung und die Verordnung von empfängnisregelnden Mitteln.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln; für Beamtinnen und Beamte sind die entsprechenden Aufwendungen beihilfefähig.“

2. § 200f wird wie folgt gefaßt:

„ § 200f

(1) Versicherte haben Anspruch auf Leistungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation und bei einem nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch, der nach Maßgabe des Artikels XVIII §§ 9 bis 11 des Schwangerenhilfegesetzes durch einen Arzt oder eine Ärztin ausgeführt wird. Diese Eingriffe dürfen nur in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung vorgenommen werden.

(2) Es werden ärztliche Beratungen über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft und die Sterilisation, ärztliche Versorgung mit Arznei-, Verbands- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege gewährt. Anspruch auf Krankengeld besteht, wenn Versicherte wegen einer Sterilisation oder wegen eines Abbruchs der Schwan-

gerschaft durch einen Arzt oder eine Ärztin arbeitsunfähig werden, es sei denn, es besteht ein Anspruch nach § 44 Abs. 1.“

Artikel 19**Aufhebung von auf dem Gebiet der ehemaligen DDR fortgeltenden Vorschriften**

§§ 153 bis 155 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526), das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 89) sowie die Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 149), soweit sie nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt I Nr. 1, 4, 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1168) fortgelten, werden aufgehoben.

Artikel 20**Aufhebung von Vorschriften**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ (BGBl. I S. 880) wird aufgehoben.

Artikel 21**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1992

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der vorstehende Text entspricht dem ursprünglichen der Fraktion der SPD, den diese in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Juni 1992 zurückziehen beabsichtigt.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste sieht sich veranlaßt, diesen Antrag zu übernehmen und erneut einzubringen, damit alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages die Chance erhalten, ein Votum für eine reine Fristenregelung abzugeben und damit der in der Bevölkerung zweifellos vorhandenen hohen Akzeptanz eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten auch im Parlament Ausdruck verleihen zu können.

